

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBI. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2026 der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 festgesetzt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgte analog der Vorjahre unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Die Berechnung der Gebühren je ungewichtetem LKF-Punkt wurde der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Jahre 2026 und 2027 konnte zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen neben einer Anhebung der Sondergebühren (Arzt- und Anstaltsgebühren) auch eine Anhebung der Zimmerzuschläge in der Sonderklasse ab 1. Jänner 2026 vereinbart werden.

Ziel

- Sicherung der Kostendeckung von Tarifen

Inhalt

- Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2026 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten pro Pflegetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 festgesetzt.

Die Veränderung der kostendeckenden Pflegegebühren ist dadurch begründet, dass die bereinigten Erträge im Berechnungsschema um 9,77% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, während sich die bereinigten Aufwendungen um nur 2,58% erhöhten und sich die Pflegetage um 0,96 % erhöhen. Dadurch ergibt sich eine nur marginale Steigerung des Tarifes für das LKH-Univ. Klinikum Graz und sogar eine Tarifsenkung für die übrigen LKH und die Abteilungen für Psychiatrie am LKH Graz II. Die Steigerung der bereinigten Erträge resultiert aus den zusätzlichen Zuschüssen des Gesundheitsfonds Steiermark iHv. 23,5 Mio. Euro (davon 15,5 Mio. Euro Bundesmittel), die in den bereinigten Erträgen enthalten sind. Zusätzlich wird der ambulante Bereich durch das neue LKF-Modell aufgewertet, wodurch sich eine nur marginale Steigerung des Tarifes für das LKH-Univ. Klinikum Graz um 0,14 % und eine Tarifsenkung für die übrigen Krankenanstalten von 0,80 % und die Psychiatrie am LKH Graz II in Höhe von 2,1 % ergibt.

Zu § 4:

Die Erhöhung der Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse in der Sonderklasse erfolgt auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherungen.

Zu § 5:

Mit der Verordnung für Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse für Leistungen der Tages- bzw. Nachtklinik an Landeskrankenanstalten, LGBI. Nr. 103/1994, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 106/2001, wurden in der Vergangenheit Leistungen der Tagesklinik des LKH Graz II (halbstationäre Einheiten zur tagesklinischen Behandlung) mit Selbstzahlern/nicht sozialversicherten Personen abgerechnet. Seit dem Jahr 2019 werden die ehemals halbstationären Behandlungen aus dem stationären LKF-Modell bei gleicher Versorgung ausschließlich mit dem ambulanten LKF-Modell abgerechnet. Die Fallführung erfolgte daher nicht mehr stationär/tagesklinisch. Somit waren die Tarife der diesbezüglichen Verordnung nicht mehr abrechenbar. Innerhalb der KAGes bestand nun die Notwendigkeit einer Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen für Selbstzahler/nicht sozialversicherte Personen. Seit 2025 werden für die Herleitung der Tarife die LKF-Punkte lt. dem jeweils gültigen LKF-Modell mit dem LKF-Punktwert multipliziert. Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde der GSB-Aufschlag berücksichtigt.

Zu § 6 und § 7:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung entsprechen der üblichen Festlegung der Tarife für jeweils ein Kalenderjahr. Dabei wird klargestellt, dass die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2025, LGBI. Nr. 7/2025, weiterhin anzuwenden ist, wenn die Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurde.